

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

**Chiemseehof****Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

**Nebenstelle 2285**

12.11.1993

**Betreff**

wie umstehend

GESETZENTWURF
75 -GE/19-13
Datum: 15. NOV. 1993
Vorlegt: 19. Nov. 1993

**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

*Baumg.  
St. Knapke*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid Hueber  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Feld*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax: (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystr. 2  
1030 Wien

<b>Zahl</b>	<b>Chiemseehof (0662) 8042</b>	<b>Datum</b>
0/1-1042/7-1993	<b>Nebenstelle 2869</b>	12.11.1993
	Fr. Mag. Buchsteiner	

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion  
(VAIG 1993); Stellungnahme

**Bzg.:** Do. Zl. 430.347/1-IV/4/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger  
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 1 Abs. 2 lit. n:

Es wird darauf hingewiesen, daß in luftfahrtbehördlichen Bewilligungsverfahren von Bodeneinrichtungen die beabsichtigte Widmung der zu errichtenden Räumlichkeiten nicht immer sofort erkennbar ist. Es ist daher möglich, daß zur mündlichen Verhandlung das Verkehrs-Arbeitsinspektorat geladen wird, sich die Zuständigkeit eines anderen Arbeitsinspektorates jedoch erst aus einer - möglicherweise erst während der Verhandlung festgelegten - Widmung bestimmter Räumlichkeiten ergibt.

Zu § 11 Abs. 5:

Den Verwaltungsstrafbehörden eine gesetzliche Frist zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen erscheint, nicht erforderlich. Es wird keine Aussage darüber getroffen, welche Konsequenzen sich an eine nicht rechtzeitige Einleitung des Strafverfahrens knüpfen.

- 2 -

Zu § 12 Abs. 2:

Es wird kein sachlicher Grund darin gesehen, warum ein über Antrag des Verkehrs-Arbeitsinspektorates durchgeführtes behördliches Verfahren nicht innerhalb der vom AVG vorgegebenen Entscheidungsfrist abzuschließen, sondern "beschleunigt" zu beenden ist.

Zu § 12 Abs. 6:

Im Seilbahnwesen hat auch die Aufsichtsbehörde Interesse an den vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat getroffenen Verfügungen. Es wird daher vorgeschlagen, die Übersendung von Bescheidausfertigungen auch an die Aufsichtsbehörde im Sinne des Abs. 6 festzulegen.

Zu § 13 Abs. 2 (im Entwurf zweiter § 12):

Es ist nicht zweckmäßig, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auch dann Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, wenn beabsichtigt ist, eine niedrigere Strafe als beantragt zu verhängen. Dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat steht ohnehin das Recht der Berufung bzw. des Einspruchs zu. Die gesonderte Einholung einer Stellungnahme würde nur einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen.

Zu § 14 Abs. 2:

Danach sind dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Dem wird praktisch nicht entsprochen werden können, weil keine ausreichende Anzahl von Einreichunterlagen zur Verfügung steht. Darüber hinaus würde dies eine aufwendige Versendung von in der Regel umfangreichen Einreichkonvoluten erfordern. Es wird vorgeschlagen, daß die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat lediglich auf Verlangen zu übersenden sind.

- 3 -

Zu § 16 Abs. 3:

Danach wäre auch bei Maßnahmen geringen Umfanges, z. B. im Sinne des § 14 des Eisenbahngesetzes 1957, die Zustimmung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates einzuholen. Zweck einer Regelung wie der des § 14 des Eisenbahngesetzes 1957 ist, daß der behördliche Aufwand entsprechend der Notwendigkeit auf ein Minimum reduziert wird. Die Eisenbahnunternehmen müßten zwar nicht bei der Eisenbahnbehörde, wohl aber beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat die Zustimmung für geringfügige Maßnahmen einholen. Dies wird nicht für zweckmäßig erachtet. Es wird vorgeschlagen, daß die Zustimmung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für solche geringfügige Maßnahmen als erteilt gilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ein Einwand des Inspektorates gegen den Antrag auf Erteilung der Zustimmung ergangen ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor